



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn

Gesamthochschule Paderborn

Paderborn, 1972 - 1979

Nr. 20: Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft
(19.9.1979)

urn:nbn:de:hbz:466:1-8469

GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg.: Gründungsrektorat der GH Paderborn

Promotionsordnung des
Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft

UPB II

- 156

Jahrgang 1979

19.9.1979

Nr. 20

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des
Landes NW hat mit Erlaß vom 22. Juni 1979 -
I B 2 81/1/110 die

Promotionsordnung des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaft der Gesamt-
hochschule Paderborn

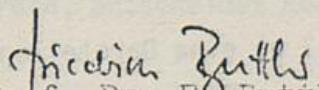
mit Maßgaben genehmigt.

Der Gründungssenat ist den Maßgaben am 5. September
1979 beigetreten.

Die Promotionsordnung wird hiermit gem. § 47 I VGrundO
veröffentlicht.

Paderborn, d. 18. Sept. 1979

Der Gründungsrektor


(Prof. Dr. F. Euttler)

GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN

Fachbereich 5

Wirtschaftswissenschaft

PROMOTIONSORDNUNG

des Fachbereichs

WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT

§ 1: Doktorgrad

1. Die Promotion dient dem Nachweis besonderer wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten. Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der Gesamthochschule Paderborn verleiht den Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.).
2. Als Anerkennung für besondere wissenschaftliche Leistungen kann der Senat auf Vorschlag des Fachbereichs den genannten Doktorgrad auch "honoris causa" verleihen.

§ 2: Promotionsvoraussetzungen

1. Voraussetzung für die Promotion ist ein mindestens befriedigender Hochschulabschluß, der ein achtsemestriges Studium voraussetzt. Der Kandidat ist auch zuzulassen, wenn ein mindestens befriedigender Hochschulabschluß in einem wirtschaftswissenschaftlichen Fach vorliegt, der ein sechssemestriges Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule voraussetzt und ein zweisemestriges Aufbaustudium in diesem Fach nachgewiesen wird.
2. Nach dem Aufbaustudium im Fall des Abs. 1, Satz 2, findet eine mündliche Prüfung statt; ihr Bestehen ist Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion. Eine Note für die bestandene Prüfung wird nicht erteilt. Im Falle einer Dissertation aus dem Fach Volkswirtschaftslehre erstreckt sich die Prüfung auf die Gebiete Volkswirtschaftstheorie und -politik gemäß der Prüfungsordnung für das Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Gesamthochschule Paderborn. Im Falle einer Dissertation aus dem Fach Betriebswirtschaftslehre erstreckt sich die Prüfung auf eines der betriebswirtschaftlichen Schwerpunktgebiete im Rahmen des Hauptstudiums II gemäß der Prüfungsordnung für das Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Gesamthochschule Paderborn. Im Falle einer Dissertation aus dem Bereich der Didaktik der Wirtschaftswissenschaften erstreckt sich die Prüfung auf die Gegenstände der mündlichen Teilprüfung im Fach Wirtschaftswissenschaften im Rahmen der ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II als Erstfach. Der Prüfungsausschuß für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaft bestellt die Prüfer entsprechend der Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang.

3. Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, kann er sie frühestens nach drei Monaten wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist möglich.
4. Ausländische Examina werden anerkannt, sofern sie einem deutschen Abschlußexamen gem. Abs. 1 entsprechen. Die Gleichwertigkeit ausländischer Examina wird durch die von der KMK und WRK gebilligten Äquivalenz-Vereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
5. Vor der Promotion soll der Kandidat in der Regel zwei Semester am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der Gesamthochschule Paderborn studiert haben. Begründete Ausnahmen kann der Promotionsausschuß zulassen.

§ 3: Meldung und Zulassung

1. Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist schriftlich vom Kandidaten an den Dekan zu richten.
2. Dem Gesuch sind beizufügen:
 - 2.1 der Nachweis gem. § 2. Abs. 1, im Fall des Absatzes 1 Satz 2 zusätzlich der Nachweis über das abgeschlossene Aufbaustudium;
 - 2.2 drei maschinengeschriebene und gebundene Exemplare einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) mit Inhalts- und Literaturverzeichnis;
 - 2.3 a) eine Darstellung des Lebenslaufes und wissenschaftlichen Bildungsganges des Kandidaten;
b) bei Kandidaten, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse;
c) eine Erklärung, daß der Kandidat die Dissertation selbständig verfaßt, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen als solche gekennzeichnet hat. Ist die Dissertation als Gemeinschaftsleistung entstanden, so ist die eigene Leistung abzugrenzen;

- d) die wissenschaftlichen Schriften, die der Kandidat bereits veröffentlicht hat;
 - e) eine Erklärung des Kandidaten, ob er bereits früher oder gleichzeitig ein Promotionsverfahren an einer anderen Hochschule oder bei einem anderen Fachbereich beantragt hat, gegebenenfalls nebst vollständigen Angaben über dessen Ausgang;
 - f) gegebenenfalls eine Erklärung des Kandidaten, daß er die Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung nach § 20 Abs. 6 HSchG ablehnt;
 - g) im Falle einer Gruppenarbeit Angaben über Namen, akademische Grade und Anschriften der beteiligten Wissenschaftler, sowie ein gemeinsamer Bericht der Verfasser über den Verlauf der Zusammenarbeit, der den wesentlichen Beitrag des Kandidaten an der gemeinsamen Arbeit erkennen läßt. Der Kandidat muß ferner darüber Auskunft geben, ob diese Wissenschaftler bereits ein Promotionsverfahren beantragt haben und dabei Teile der vorgelegten Arbeit für ihre eigenen Promotionsverfahren benutzt haben.
3. Über die Annahme des Gesuchs entscheidet der Promotionsausschuß aufgrund einer formalen Nachprüfung der Zulassungsvoraussetzungen. Die Entscheidung soll binnen 14 Tagen erfolgen. Erhebt der Kandidat gegen die Entscheidung Einspruch, entscheidet der Fachbereichsrat.
4. Die Rücknahme des Promotionsgesuchs ist solange möglich, wie die Gutachten der Referenten noch nicht vorliegen.

§ 4: Doktorprüfung

Die Doktorprüfung setzt sich zusammen aus einer schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung. Sie ist erfolgreich abgeschlossen, wenn beide Prüfungsteile bestanden sind.

§ 5: Promotionsausschuß

Zu Beginn seiner Amtsperiode wählt der Fachbereichsrat einen Ausschuß, dem die Durchführung des Promotionsverfahrens obliegt. Der Ausschuß besteht aus drei Hochschullehrern, einem promovierten Mitarbeiter und einem Studenten, die alle dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der Gesamthochschule Paderborn angehören müssen. Zwei der Hochschullehrer müssen ordentlicher Professor oder wissenschaftlicher Rat und Professor sein.

Der Promotionsausschuß hat folgende Aufgaben:

- a) Er wählt die Mitglieder von Promotionskommissionen.
- b) Er entscheidet über die Annahme der Gesuche um Zulassung zur Promotion (§ 2 Abs. 1).
- c) Er genehmigt die Vorlage einer Dissertation in einer anderen Sprache (§ 7 Abs. 2).
- d) Er genehmigt die Einreichung einer bereits ganz oder teilweise veröffentlichten Abhandlung (§ 7 Abs. 4).
- e) Er bestimmt für jedes einzelne Promotionsverfahren zwei Referenten aus dem Kreis der Mitglieder der Promotionskommission (§ 6). Dabei ist einem Vorschlag des Kandidaten zu entsprechen. Mindestens ein Referent muß ordentlicher Professor oder wissenschaftlicher Rat und Professor sein.
- f) Er entscheidet über die Bestellung eines dritten Referenten (§ 8 Abs. 3c).
- g) Er entscheidet über die Folgen von Täuschungen (§ 11 Abs. 1).
- h) Er entscheidet über Ausnahmen vom Erfordernis des Studiums am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der Gesamthochschule Paderborn (§ 2 Abs. 5).
- i) Er entscheidet über die Verlängerung der Frist für die Abgabe der Pflichtexemplare (§ 12 Abs. 2).
- k) Er kann dem Fachbereichsrat Änderungen der Promotionsordnung vorschlagen.

§ 6: Promotionskommission

1. Die Promotionskommission wird unter Berücksichtigung der Vorschläge des Kandidaten gewählt. Mitglieder können nur Hochschullehrer mit Forschungsaufgaben oder besonderen Forschungsleistungen und wissenschaftliche Mitarbeiter sein. Die Promotionskommission besteht aus vier Mitgliedern, von denen höchstens eines ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sein kann. § 26 Abs. 2 HSchG ist zu beachten. Mindestens zwei Mitglieder - darunter der Vorsitzende der Promotionskommission - müssen ordentlicher Professor oder wissenschaftlicher Rat und Professor sein.
2. Die Mitglieder der Promotionskommission sollen Vertreter des Fachs im Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der Gesamthochschule Paderborn sein, dem das Thema der Dissertation entnommen ist. Überschreitet das Thema der Dissertation die Grenzen dieses Fachs, so sollen der Promotionskommission bis zu maximal zwei Vertreter der entsprechenden Fachgebiete angehören. Gehören dem Fachbereich in dem Fach, dem das Thema der Dissertation entnommen ist, nicht hinreichend viele ordentliche Professoren bzw. wissenschaftliche Räte und Professoren an, wählt der Promotionsausschuß die erforderliche Anzahl an Mitgliedern - höchstens jedoch zwei - hinzu. Der Vorsitzende der Promotionskommission und mindestens ein Referent müssen dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der Gesamthochschule Paderborn angehören oder angehört haben.

§ 7: Dissertation

1. Die Dissertation muß ein wirtschaftswissenschaftliches oder ein für die Wirtschaftswissenschaften relevantes sozialwissenschaftliches Thema zum Gegenstand haben. Das Thema wird zwischen dem (bzw. den) Betreuer(n) und dem Kandidaten vereinbart. Die Betreuer müssen entsprechend § 6 ausgewählt werden.
2. Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefaßt sein. In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuß die Vorlage der Dissertation in einer anderen als der deutschen Sprache genehmigen.

3. Die Dissertation kann auch in wesentlichen Bestandteilen einer Gruppenarbeit bestehen. Der Anteil des Kandidaten muß klar erkennbar und bewertbar sein. Er muß nach Umfang und wissenschaftlicher Leistung einer Dissertation entsprechen.
4. In Ausnahmefällen kann als Dissertation auf Antrag des Kandidaten mit Zustimmung des Promotionsausschusses auch eine bereits teilweise veröffentlichte Abhandlung eingereicht werden, die den Anforderungen einer Dissertation entspricht. Die Dissertation als Ganzes soll vorher nicht veröffentlicht sein.

§ 8: Beurteilung der Dissertation

1. Die Referenten müssen in getrennten Gutachten die Annahme oder Ablehnung der Dissertation vorschlagen. Die Gutachten sollen spätestens drei Monate nach der Zulassung vorliegen. Dem Kandidaten wird auf Wunsch unverzüglich Einsicht in die Gutachten gewährt. Er kann dazu gegenüber dem Promotionsausschuß und der Kommission schriftlich Stellung nehmen.
2. Innerhalb einer Dreiwochenfrist ist den Hochschulangehörigen Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Dissertation zu geben.
3. a) Die Promotionskommission entscheidet über die Annahme der Arbeit auf der Grundlage der Voten der Referenten. Etwaige Voten promovierter Lehrpersonen des Fachbereichs über die Dissertation können berücksichtigt werden.
b) Sprechen sich beide Referenten gegen die Annahme der Arbeit aus, so ist sie abgelehnt.
c) Hat sich nur ein Referent für die Annahme der Dissertation ausgesprochen oder liegen die von den beiden Referenten erteilten Noten um mehr als eine Note auseinander, so muß der Ausschuß binnen vier Wochen unter Berücksichtigung eines Vorschlags des Kandidaten einen dritten Referenten bestellen, der innerhalb von drei Monaten sein Gutachten vorzulegen hat. Der dritte Referent muß die Qualifikation nach § 6 Nr. 1 Satz 5 haben. Er muß nicht Mitglied der Promotionskommission sein.

4. Die Referenten können dem Kandidaten vorschlagen, die Dissertation innerhalb einer im Einvernehmen mit dem Kandidaten festgelegten Frist umzuarbeiten.

5. Für die Bewertung der schriftlichen Arbeit stehen folgende Noten zur Verfügung:

bei hervorragender wissenschaftlicher Leistung als ausgezeichnet	(summa cum laude)
1 als sehr gut	(magna cum laude)
2 als gut	(cum laude)
3 als genügend	(rite)
4 als nicht genügend	(Arbeit abgelehnt)

6. Die Promotionskommission entscheidet über die Note der Dissertation auf der Grundlage der von den Referenten erteilten Noten. Die Promotionskommission begründet ihr Votum.

7. Wird die Dissertation abgelehnt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 9: Mündliche Prüfung

1. Die mündliche Prüfung soll der Feststellung dienen, daß der Kandidat aufgrund besonderer wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage ist, die von ihm in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen oder weiter auszuführen und davon ausgehend wissenschaftlich zu diskutieren.

Die mündliche Prüfung besteht aus einer Disputation über die Dissertation sowie einem Prüfungsgespräch über Probleme des Fachs und angrenzender Gebiete, die sachlich und methodisch mit der Dissertation zusammenhängen. Sie ist nach Maßgabe des § 20 Abs. 6 HSchG öffentlich. Die mündliche Prüfung dauert etwa 90 Minuten.

Das Prüfungskollegium ist die Promotionskommission.

2. Die mündliche Prüfung darf nicht früher als zwei Wochen und nicht später als acht Wochen nach der Annahme der Dissertation erfolgen. In besonderen Fällen ist eine Ausnahme möglich.
3. Für die Bewertung der mündlichen Prüfung stehen folgende Noten zur Verfügung:
 - 1 (sehr gut)
 - 2 (gut)
 - 3 (genügend)
 - 4 (nicht genügend)
4. Nach der mündlichen Prüfung hat jedes Mitglied des Prüfungskollegiums eine Note gemäß Abs. 3 für die mündlichen Leistungen zu erteilen. Das arithmetische Mittel dieser vier Bewertungen ergibt die Note der mündlichen Prüfung.
5. Hat der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, kann er sie frühestens nach drei Monaten wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist möglich.

§ 10: Gesamtnote

1. Die Gesamtnote ergibt sich aus der schriftlichen Prüfungsleistung und dem Ergebnis der mündlichen Prüfung gemäß § 9 Abs. 4. Dabei werden schriftliche und mündliche Leistung in der Regel im Verhältnis 2 zu 1 gewichtet. Die Promotionskommission begründet ihr Votum.
2. Die Auszeichnung "summa cum laude" wird dann erteilt, wenn die Dissertation von den beiden Referenten mit "ausgezeichnet" bewertet wurde und in der mündlichen Prüfung jeder Prüfer die Note "sehr gut" erteilt.
Ist die Dissertation mit "ausgezeichnet" bewertet worden und erhält der Kandidat in der mündlichen Prüfung nicht von jedem Prüfer die Note "sehr gut", so ist bei der Berechnung der Gesamtnote von der Note 1,0 für die Dissertation auszugehen.

§ 11: Täuschung

1. Stellt sich nachträglich heraus, daß der Kandidat bei der Anfertigung der Dissertation oder bei der mündlichen Prüfung getäuscht oder sich unerlaubter Hilfen bedient hat, so kann der Promotionsausschuß die Gesamtnote entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.
2. Wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt, ist die Urkunde einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab Datum der Urkunde ausgeschlossen.

§ 12: Urkunde

1. Über die bestandene Doktorprüfung wird eine Urkunde ausgestellt. Sie enthält das Gesamtergebnis sowie den Titel und das Prädikat der Dissertation. Die Urkunde wird auf den Tag der letzten Prüfungsleistung datiert, mit dem Hochschulsiegel versehen und vom Rektor und dem Dekan unterzeichnet.
2. Die Urkunde ist auszuhändigen,
 - a) wenn innerhalb von zwei Jahren nach der mündlichen Prüfung neben den für die Prüfungsakten erforderlichen Exemplaren unentgeltlich abgeliefert werden
 - 150 Exemplare bei Dissertations- und Fotodruck
 - 3 Belegexemplare bei Veröffentlichung in einer Zeitschrift
 - 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 150 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches (In diesem Fall überträgt der Kandidat der Hochschule das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofiches von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten)und eine vom ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung;
 - b) wenn bei Übernahme der Arbeit durch einen gewerblichen Verlag eine von einem der beiden Referenten gegengezeichnete Bestätigung des Verlags vorgelegt wird, daß die Arbeit zum Druck angenommen ist und innerhalb von zwei Jahren 3 Exemplare unentgeltlich abgeliefert werden, und wenn der gewerbliche Verleger

die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren garantiert wird. Der Kandidat bleibt auch nach Aushändigung der Urkunde zur Ablieferung der Pflichtexemplare verpflichtet.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuß die Veröffentlichungsfrist verlängern.

§ 13: Ehrenpromotion

1. Der Senat der Gesamthochschule Paderborn kann die Würde eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. pol. h.c.) verleihen.
2. Ein Antrag auf Verleihung des Doktorgrades "honoris causa" muß von mindestens zwei Mitgliedern des Fachbereichsrates Wirtschaftswissenschaft gestellt werden. Stimmen drei Viertel der Mitglieder des Fachbereichsrates dem Antrag zu, so wird der Antrag dem Senat der Gesamthochschule Paderborn vorgelegt. Der Senat entscheidet in zwei Lesungen über den Antrag. Erhält der Antrag in beiden Lesungen eine Dreiviertelmehrheit, so ist er angenommen. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht hauptamtlich an der Gesamthochschule Paderborn tätig sein.
3. Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichen eines Diploms, in dem die Verdienste des Promovierten hervorzuheben sind.

§ 14: Aberkennung des Doktorgrades

Die Aberkennung des Doktorgrades erfolgt nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat im Benehmen mit dem Rektorat. Der Rektor der Gesamthochschule unterrichtet den Wissenschaftsminister von der Aberkennung dieses Doktorgrades.

§ 15: Übergangsbestimmungen

Kandidaten, die vor der Genehmigung dieser Ordnung mit der Dissertation am Fachbereich 5 der Gesamthochschule Paderborn begonnen haben, können nach ihrer Wahl entweder nach der vorläufigen Promotionsordnung oder nach dieser Ordnung geprüft werden.

§ 16: Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn in Kraft.